

B e s c h l u s s

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

der Frau

Beschwerdeführerin,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen 1. den Beschluss des Amtsgerichts Eschweiler vom 2. Oktober 2017 –
26 C 166/17 –,

 2. den Beschluss des Amtsgerichts Eschweiler vom 5. Juli 2018 – 26 C
166/17 –,

 3. den Beschluss des Amtsgerichts Eschweiler vom 3. September 2018
– 26 C 166/17 –,

 4. den Beschluss des Landgerichts Aachen vom 1. Oktober 2018 – 5 T
124/18 –,

 5. den Beschluss des Amtsgerichts Eschweiler vom 4. Dezember 2018
– 26 C 166/17 –,

6. den Beschluss des Amtsgerichts Eschweiler vom 23. Januar 2019 – 26 C 166/17 –,

7. den Beschluss des Landgerichts Aachen vom 10. Mai 2019 – 2 T 33/19 –,

8. die Verfügung des Amtsgerichts Eschweiler vom 29. Mai 2019 – 26 C 166/17 –,

9. das Unterlassen einer Abänderung der vorangegangenen Beschlüsse über die Versagung von Prozesskostenhilfe im Verfahren Amtsgericht Eschweiler 26 C 166/17 ohne neuerlichen Antrag,

hat die 2. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 13. August 2019

durch die Verfassungsrichter

Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs Dr. B r a n d t s ,
Präsident des Verwaltungsgericht Prof. Dr. H e u s c h und
Professor Dr. W i e l a n d

gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGHG) vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400), durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.

Hinsichtlich der im Prozesskostenhilfverfahren ergangenen Entscheidungen zu Ziff. 1 bis 7 des Rubrums hat die Beschwerdeführerin die Monatsfrist des § 55 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde versäumt. Die letzte Beschwerdeentscheidung des Landgerichts wurde ihr am 15. Mai 2019 zugestellt, die Verfassungsbeschwerde ist erst am 1. Juli 2019 beim Verfassungsgerichtshof erhoben worden.

Im Hinblick auf die Entscheidung zu Ziff. 8 des Rubrums fehlt es bereits an der Beschwerdebefugnis gemäß § 53 Abs. 1 VerfGHG. Es ist nicht ersichtlich, dass ein Verstoß gegen die als verletzt gerügten Rechte der Beschwerdeführerin auf Rechtsschutzgleichheit und ein faires Verfahren im Zusammenhang mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Betracht kommt. Denn die Verfügung des Amtsgerichts Eschweiler vom 29. Mai 2019 hat weder die Bewilligung bzw. Versagung von Prozesskostenhilfe noch die Bescheidung eines Rechtsmittels zum Gegenstand gehabt.

Hinsichtlich des Unterlassens einer Abänderung der zuvor beschlossenen Versagung von Prozesskostenhilfe ohne neuerlichen Antrag aufgrund einer nach einem Dezerernatswechsel geänderten Rechtsauffassung (Ziff. 9 des Rubrums) ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, weil die Beschwerdeführerin nicht den Rechtsweg erschöpft hat (§ 54 Satz 1 VerfGHG). Ihr hätte es obliegen, gestützt auf den neuen Umstand erneut die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu beantragen und den diesbezüglichen Rechtsweg zu erschöpfen.

2. Der Verfassungsgerichtshof sieht nach § 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG von einer weiteren Begründung ab.

3. Ihre Auslagen sind der Beschwerdeführerin nicht zu erstatten. § 63 Abs. 4 VerfGHG sieht eine Auslagenerstattung nur für den hier nicht vorliegenden Fall eines Obsiegens des Beschwerdeführers vor.

Dr. Brandts

Prof. Dr. Heusch

Prof. Dr. Wieland